



Bezirksregierung Arnsberg

Anzeige der Firma Bakelite GmbH, Gennaer Str. 2-4, 58642 Iserlohn-Letmathe, zur störfallrelevanten Änderung einer genehmigungsbedürftigen Anlage

Bezirksregierung Arnsberg
Az.: 900-0072811-0001/IBA-0010

Dortmund, 22.12.2023

Öffentliche Bekanntmachung

einer Entscheidung nach § 15 Abs. 2a des Gesetzes zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG), i. V. mit dem Erlass des Ministeriums für Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW vom 01.09.2021 zu „Auslegungsfragen zu unbestimmten Rechtsbegriffen zur Umsetzung der Seveso-III-Richtlinie in nationales Recht“.

Die Firma Bakelite GmbH, Gennaer Str. 2-4, 58642 Iserlohn-Letmathe hat mit Datum vom 28.08.2023, Posteingang per E-Mail vom 29.08.2023, zuletzt ergänzt mit Nachtrag Nr. 2 (Mail vom 14.11.2023) die störfallrelevante Änderung einer immissionschutzrechtlich genehmigungsbedürftigen Anlage (hier: „Harzbetriebe“ (Anhang 1 der 4. BImSchV: Nr. 4.1.8 („G+E“), auf Ihrem Grundstück in 58642 Iserlohn-Letmathe, Gennaer Str. 2-4, Gemarkung Letmathe, Flur 20, Flurstück 271 angezeigt.

Die Anzeige umfasst im Wesentlichen:

1. Errichtung und Betrieb einer temporären Pilotanlage zur Behandlung (Reinigung) eines Teilstromes (300-650 m³/h) der Prozessabluft, bestehend aus
 - einer „Regenerativen katalytischen Verbrennung (RCO)“ (Containerbauweise), hier KAT500,
 - Aktivkohlefilter (AKFL) als Fassfilter, hier AKFL200, im Parallelbetrieb.Aufstellung der Pilotanlage auf einer Freifläche vor dem sog. Kesselhaus auf dem Werks Gelände.
2. Nenndurchsatz RCO: max. 500 Nm³/h,
Nenndurchsatz AKFL: max. 100 Nm³/h.
3. Steuerung und Überwachung der Pilotanlage über eine MSR-Anlage mit speicherprogrammierbarer Steuerung (SPS).

4. Abführung der gereinigten Abluft über 2 temporäre Kamine auf dem Container, Höhe 3,15 m über Grund.
5. Emissionsmessungen gemäß Messplanung (Nachtrag Nr. 2 vom 14.11.2023)
6. Zeitdauer Betrieb: 3 Monate ab Inbetriebnahme, danach Demontage der Anlage.

Das angezeigte Vorhaben bedarf keiner Genehmigung gemäß § 16a BImSchG. Durch die Änderung der Anlage wird der angemessene Sicherheitsabstand zu benachbarten Schutzobjekten nicht erstmalig unterschritten, räumlich nicht noch weiter unterschritten und auch keine erhebliche Gefahrenerhöhung ausgelöst.

Diese Bekanntmachung kann auch im Internet unter <http://www.bezreg-arnsberg.nrw.de/bekanntmachungen/> eingesehen werden.

Im Auftrag

gez. Mier-Ehresmann